

Das TEKTAS-Institut präsentiert:

Auszüge aus unserem Fernlehrgang Kurs II für die Aus- und Fortbildung von Privatdetektiven.

Querverweise in den Texten, wie z.B. {⇒ II/1/A/ag}, beziehen sich auf Fundstellen in den Ausbildungsunterlagen und sind in der vorliegenden Leseprobe nicht verfügbar!

Auszug aus dem Fachgebiet 1 – Recht

TEKTAS-Fernlehrinstitut München

II/1 - Recht

Einführung

Zu den grundlegenden Wissensbereichen, die heute von einem Privatdetektiv erwartet werden müssen, gehört eine umfassende Kenntnis der Rechtsvorschriften, die seinen Tätigkeitsbereich betreffen. Rechtsvorschriften können in Form von Gesetzen, von Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften bestehen; aber auch BGH-Urteile geben ausgestaltetes, gültiges Recht wieder und sind damit ebenfalls bindendes Recht.

In der folgenden Fachgruppe wird der klare Schwerpunkt der Rechtsausbildung auf die Themen gelegt, die den Verantwortungsbereich und die Kompetenzen des Kaufhausdetektivs im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zur Wahrung privater Rechte oder zur Verfolgung von Straftaten betreffen. Darüber hinausgehende Rechtsbereiche wurden bewusst ausgespart, um die Thematik übersichtlich zu gestalten und dabei Schwerpunkte praxisgerecht herausstellen zu können.

Worin liegt die besondere Bedeutung fundierter Rechtskenntnisse für den Privatdetektiv? Dazu muss man wissen, dass alle Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in bestimmte Regeln gefasst sind, ohne deren Befolgung ein Zusammenleben undenkbar wäre. In besonderem Maße gilt dies natürlich dort, wo durch die Ausübung eigener Rechte die Rechte anderer Personen berührt werden. In beispielhafter Weise sind dabei in Deutschland die rechtlichen Grundlagen aller gesetzlichen Reglementierungen in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, also in der Verfassung, niedergelegt.

Jedermann hat darin verbürgte Grundrechte, in die nur eingegriffen werden darf, wenn es in einem Gesetz unter Nennung des entsprechenden Artikels unseres Grundgesetzes ausdrücklich festgelegt wird. Dabei sind die Voraussetzungen für derartige Eingriffe genau geregelt, ebenso die Art des Eingriffs, dessen Form und Dauer. Außerdem ist genau geregelt, wer für welche Eingriffe ermächtigt wird. Naturgemäß haben dabei fast ausnahmslos staatliche Stellen Eingriffsermächtigungen; daneben aber gibt es bestimmte Situationen, in denen auch andere Personen, die nicht Träger staatlicher Hoheitsrechte sind, berechtigt werden, Eingriffe in die Rechte anderer vorzunehmen. Die Bestimmungen, die derartige Ermächtigungen enthalten, werden die `Jedermannsrechte´ genannt.

Dies ist einer der wesentlichen Rechtsbereiche, deren Kenntnis für die Tätigkeit als Privatdetektiv unabdingbare Voraussetzung ist. Daneben besteht eine Vielzahl von rechtlichen Vorschriften, die das Verhalten des einzelnen Bürgers in bestimmten Si-

tuationen festlegt; sei es, dass ein bestimmtes Verhalten verlangt wird (z.B. Wehrpflichtgesetz, Straßenverkehrsordnung, Baurecht, Abgabenordnung), oder sei es, dass bestimmte Verhaltensweisen untersagt werden (z.B. im Strafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen, wie dem Betäubungsmittelgesetz, dem Waffengesetz u.ä.).

Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig, d.h. wissentlich oder infolge von Unachtsamkeit oder Unkenntnis, nicht an die geltenden Gesetze oder die allgemein gültigen Gemeinschaftsregeln hält, muss zum einen mit staatlichen Sanktionsmaßnahmen rechnen (wie sie z.B. im Strafgesetzbuch, kurz StGB, vorgesehen sind), zum anderen aber muss er für den durch sein Handeln eingetretenen Schaden einstehen und diesen ersetzen (maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, kurz BGB).

Es sind also insgesamt drei große Bereiche rechtlicher Bestimmungen, über die der Privatdetektiv Bescheid wissen muss: nämlich einmal seine Befugnisse, die er dritten Personen gegenüber ausüben kann; weiter die materiellen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen, deren Kenntnis erst die Voraussetzung für sein Einschreiten schafft und schließlich die Bestimmungen, deren Nichtbeachtung für den Detektiv selbst straf- oder zivilrechtliche Folgen haben könnte. Die Schwerpunkte der Ausbildung sind mit diesen Bereichen identisch; daneben werden noch eine Reihe von Rechtsvorschriften umrissen, die speziell mit der Thematik `Detektivwesen´ zusammenhängen und die dem privaten Ermittler die Möglichkeit eröffnen, unter Hinweis auf diese gesetzlichen Bestimmungen sachliche Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber durchzusetzen oder aber von ihm verlangte Maßnahmen abzulehnen.

Diese Rechtsausbildung kann - und will - sich selbstverständlich von der Art und ihrem Umfang her nicht mit einer Rechtsausbildung an einer Hochschule oder der Rechtskundausbildung an einer Polizeischule messen. Sie zeigt jedoch dem Privatdetektiv die für ihn wichtigen gesetzlichen Bestimmungen auf und weist auf die Folgen hin, die sich bei Nichtbeachtung ergeben können. Dabei wurden in spezieller Weise diejenigen Bestimmungen im Strafrecht und in den strafrechtlichen Nebengesetzen herausgearbeitet, die erfahrungsgemäß bei der Tätigkeit eines Privatdetektivs von Bedeutung sein können. Bei der Wiedergabe von Paragraphen wurden solche Absätze, die für die Ausbildung ohne Bedeutung sind, weggelassen oder nicht in Fettdruck dargestellt.

Auf Bestimmungen, die bei der weiteren Sachbearbeitung speziell für die Polizei bedeutsam werden und auf solche Regelungen, die für den Privatdetektiv nur ausnahmsweise einmal wichtig werden könnten, wird lediglich hingewiesen. Die wesentlichen Punkte zu den hier behandelten Gesetzen sind in Form von Erläuterungen herausgearbeitet. Grundlagen für diese Erläuterungen sind die handelsüblichen Gesetzeskommentare, Gerichtsentscheidungen und Lehr- und Ausbildungsinhalte an staatlichen Fachhochschulen.

Es wurde ganz bewusst darauf verzichtet, die zahlreichen und für den Laien zum Teil völlig verwirrenden Fundstellenangaben mit abdruckend, um die Ausarbeitungen lesbar und auch für den juristisch nicht vorgebildeten Leser verständlich zu halten. Soweit Interesse daran besteht, zu einzelnen Rechtsgebieten detaillierte Kenntnisse über den Lehrgangsstoff hinaus zu erwerben, so wird der Kauf entsprechender Gesetzeskommentare oder es werden entsprechende Internetrecherchen empfohlen.

Generell sollten in jedem Detektivbüro Kommentare der wichtigsten Bestimmungen (StGB, StPO, BGB) vorhanden sein. Alle anderen Gesetze, die bei den Ermittlungen eine Rolle spielen, sind zumindest als Textausgaben zu führen. Dazu gehören neben der Detekteiverordnung und der Gewerbeordnung auch Gesetze wie Handelsrecht oder Zivilprozessordnung, aber auch datenschutzrechtliche Bestimmungen und eine Sammlung aktueller Gerichtsentscheidungen. Im Internet bietet die Gesetzestextsammlung von Juris (www.juris.de) die Möglichkeit, sich stets einen Überblick über die aktuellen Gesetzestexte zu verschaffen.

Noch ein allgemeiner Hinweis an dieser Stelle: Als Detektiv besitzt man kein besonderes, über die Bestimmung der Strafprozessordnung (StPO) hinausgehendes Zeugnisverweigerungsrecht! Somit muss man sich bei allen Ermittlungen vergegenwärtigen, dass man als Zeuge geladen werden kann. In diesem Falle muss man vollständige und wahrheitsgemäße Angaben machen. Daher sollte man diese mögliche Problematik bereits im Vorfeld mit dem Auftraggeber besprechen. Sachverhalte oder Umstände, die der Auftraggeber nicht öffentlich preisgeben möchte, haben in offiziellen Ermittlungsakten daher nichts verloren.



Leseprobe aus der Hauptgruppe A – Strafrecht – Allgemeiner Teil

TEKTAS-Fernlehrinstitut München

II/1/A - Strafrecht

a) Allgemeiner Teil

a) Allgemeines

Der `Allgemeine Teil` des Strafgesetzbuches behandelt grundlegende Regeln, die sowohl für die einzelnen Straftatbestimmungen des `Besonderen Teils` des StGB, als auch für die strafrechtlichen Nebengesetze in gleichem Maße gültig sind. Strafrechtliche Nebengesetze sind alle Gesetze, die für ein unerlaubtes Handeln Geld- oder Freiheitsstrafen androhen, wie z.B. das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Jagdgesetz, das Fischereischeingesezt, das Betäubungsmittelgesetz, das Naturschutzgesetz, das Kunst- und Urheberrechtsgesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz, das Pflichtversicherungsgesetz, die Abgabenordnung und viele andere mehr.

Da das Strafgesetzbuch ein Gesetzeswerk ist, das im gesamten Bundesgebiet uneingeschränkt gültig ist, sind die einzelnen Bestimmungen in Form von Paragraphen (§§) niedergelegt; Landesverordnungen hingegen (nur in einem Bundesland gültig; meist ausgestaltetes Recht einer bundeseinheitlichen Rahmengesetzgebung) sind in Artikel (Art.) untergliedert. Eine Ausnahme von dieser Regelung stellt die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland dar, die - obwohl bundesweit gültig - ebenfalls in Artikel untergliedert ist.

Nachfolgend wird ein Überblick über die wesentlichen Voraussetzungen gegeben, die bei der Einschätzung, ob eine Straftat vorliegt, gegeben sein müssen:

1. Es muss eine vom menschlichen Willen getragene Handlung vorliegen;

2. diese Handlung muss vorsätzlich erfolgen (soweit im Einzelfall fahrlässiges Handeln ausreicht, ist dies gesondert in der Strafbestimmung vermerkt {*beachte § 15 StGB ⇒ II/1/A/af*});
3. die Handlung muss tatbestandsmäßig sein, indem sie den beschriebenen Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, der zum Zeitpunkt der Tat bereits Gesetzeskraft hatte (§§ 1, 11/I/Nr. 5 StGB);
4. die Tat muss ferner rechtswidrig sein; rechtswidrig ist eine Tat dann, wenn die Handlung den gesetzlichen Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht und der Handelnde keinen Rechtfertigungsgrund besitzt {z.B. *Notwehr ⇒ II/1/B/ba + II/1/B/bb*}.

Eine Bestrafung des Täters kann nur erfolgen, wenn ihm eine Schuld an der Verwirklichung der tatbestandsmäßigen Handlung vorgeworfen werden kann; das deutsche Strafrecht ist also ein Schuldstrafrecht! {*Schuldausschlussgrund z.B. der entschuldigende Notstand ⇒ II/1/B/bc*}.

Die Prüfung, ob ein Täter schuldhaft gehandelt hat, ist im Regelfall durch die Erstzugriffskräfte nicht abschließend möglich {*Ausnahme: generelle Schuldunfähigkeit bei Kindern vor der Vollendung des 14ten Lebensjahres ⇒ II/1/A/ag*}.

Für die Entscheidung, ob gegen den Tatverdächtigen Eingriffsmaßnahmen zulässig sind, genügt daher das Vorliegen einer rechtswidrigen Handlung (= tatbestandsmäßiges Handeln, ohne dass ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist).

Zusammenfassung des Begriffs der Straftat

Erfüllt eine Person, die älter als 13 Jahre ist, alle Tatbestandsmerkmale eines Strafgesetzes und sind keine gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Handlung ersichtlich, so besteht der dringende Verdacht, dass diese Person eine Straftat begangen hat.

Somit sind alle Maßnahmen zulässig, die die Gesetze beim Vorliegen einer Straftat vorsehen. Dazu gehört für Privatpersonen (‘Jedermann’) die Möglichkeit, beim Antreffen eines Straftäters ‘auf frischer Tat’ diese Person unter den Voraussetzungen des § 127/I StPO vorläufig festzunehmen {⇒ *II/1/B/aa*}.

Nachstehend werden Begriffe des Strafrechts erläutert, die in der Praxis bedeutsam sind:

Unterlassungsdelikte

a) Echte Unterlassungsdelikte sind solche Delikte, bei denen das Unterlassen einer zumutbaren und möglichen Handlung eigens strafbewehrt ist (z.B. in § 138 StGB - Nichtanzeige einer geplanten Straftat, falls die Straftat durch rechtzeitige Anzeige noch verhindert hätte werden können, oder im § 323c StGB - unterlassene Hilfeleistung; auch im § 123 StGB - Hausfriedensbruch gibt es die Begehungsform durch Unterlassen, wenn man nämlich der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, nicht sofort nachkommt. Derartige Unterlassungsdelikte können von jedermann begangen werden.

Anders verhält es sich in den Fällen der unechten Unterlassungsdelikte:

b) Unechte Unterlassungsdelikte können alle Delikte sein, bei denen der tatbestandsmäßige `Erfolg´ eines Strafgesetzes durch pflichtwidriges Unterlassen des Täters verwirklicht wird. Pflichtwidrig unterlässt der Täter die Abwehr einer Handlung dann, wenn er aufgrund einer besonderen Garantenstellung { $\Rightarrow II/1/A/ae$ } rechtlich hätte dafür einstehen müssen, dass der `Erfolg´ nicht eintritt (der Vater eines Kleinkindes sieht tatenlos mit an, wie sein Kind einen Schuppen in Brand setzt - er begeht das Vergehen der Brandstiftung durch Unterlassen!).

Vollendung und Beendigung eines Deliktes:

Ein Delikt ist vollendet, sobald alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurden. Beendet ist ein Delikt erst dann, wenn der gesamte Tatkomplex zu einem Abschluss gelangte, der außerhalb seiner Tatbestandsmerkmale keine weitere Beeinträchtigung des Geschädigten oder der Rechtsordnung darstellt.

Vollendung und Beendigung eines Deliktes können zeitgleich mit einer Handlung erfolgen (so ist z.B. durch einen Faustschlag das Vergehen der Körperverletzung zugleich vollendet, als auch beendet), aber auch mit erheblichem Zeitabstand (die Tatbestandsmerkmale eines Vergehens der Freiheitsberaubung sind nach herrschender Rechtsauffassung nach 10 Minuten vollendet, während das tatsächliche Ende, also die Freilassung des Festgehaltenen, erst viele Tage später erfolgen kann).

Zur Abgrenzung einer versuchten Tat und einer vollendeten Tat ist der Zeitpunkt entscheidend, von dem ab alle jeweils beschriebenen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Die rechtlichen Voraussetzungen für Eingriffsmaßnahmen, die beim Vorliegen einer Straftat zulässig sind, sind - soweit nicht bereits der Versuch eine Straftat darstellt - ab dem Zeitpunkt der Vollendung der Tat erfüllt!